

Kleine Anfrage**des Abgeordneten Mühlmann (AfD)****und****Antwort****des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung****Beobachtung von Abgeordneten durch die Landesregierung**

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/398** vom 22. Januar 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. März 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Das Amt für Verfassungsschutz erfüllt seine gesetzlichen Aufgaben unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Bindung an Recht und Gesetz gemäß Art. 20 Abs. 3 GG sowie der einschlägigen Regelungen des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes (ThürVerfSchG). Es handelt sich hierbei um eine Fachbehörde, die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben tätig wird und deren Arbeit nicht von politischen Weisungen abhängig ist.

Die Aufsicht des Ministeriums über das Amt für Verfassungsschutz erfolgt ebenfalls auf Grundlage der geltenden verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung des Rechtsstaatsprinzips. Diese Aufsichtstätigkeit dient der Einhaltung der gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der Behörde und liegt nicht im politischen Belieben des Ministeriums. Eine inhaltliche Steuerung nach politischen Erwägungen, wie in der Fragestellung suggeriert, findet nicht statt.

Die in der Kleinen Anfrage enthaltene Bezeichnung des Amtes für Verfassungsschutz als „politisch weisungsgebundene Abteilung“ entspricht damit nicht der tatsächlichen Rechtslage. Die Aufsicht durch das Ministerium beschränkt sich auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und dient der Sicherstellung einer gesetzeskonformen Amtsführung. Dabei sind insbesondere die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Neutralität der Behörde gewahrt.

Wie viele Mitglieder des 8. Thüringer Landtags werden aktuell durch die dem zuständigen Minister weisungsbefugt unterstellte Abteilung „Amt für Verfassungsschutz“ beim Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung beobachtet (Gliederung nach Fraktionen im Thüringer Landtag)?

Antwort:

Anders als die Fragestellung suggeriert, sind nicht einzelne Abgeordnete Gegenstand der Beobachtung des Verfassungsschutzes. Vielmehr unterfallen dem Beobachtungsauftrag des Amtes für Verfassungsschutz Thüringen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Verfassungsschutzgesetz (ThürVerfSchG) unter anderem Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Extremistische Bestrebungen können von Gruppierungen oder Einzelpersonen ausgehen, § 6 Abs. 1 Satz 2 ThürVerfSchG. Als „Bestrebung“ ist in § 6 Abs. 1 Satz 1 ThürVerfSchG eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes beziehungsweise Verfassungsgrundsätze der

freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt.

Die fachlichen Entscheidungen des Amtes für Verfassungsschutz werden nicht infolge parteipolitischer Vorgaben getroffen, sondern auf der Grundlage einschlägiger gesetzlicher Regelungen unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Rechtsprechung.

Vorrangig werden nicht einzelne Personen, sondern politisch aktive Personenzusammenschlüsse beobachtet. Hierbei handelt es sich insbesondere um Vereinigungen, Kameradschaften sowie sonstige Gruppierungen oder lose Personenzusammenschlüsse, und auch politische Parteien oder Teilorganisationen von diesen.

In Bezug auf Mitglieder des Thüringer Landtags gilt es zu beachten, dass deren Abstimmungsverhalten und ihre Äußerungen im Thüringer Landtag vom Schutzbereich des Art. 55 Abs. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen umfasst sind (Indemnität). Sie unterfallen insoweit grundsätzlich nicht dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des Amtes für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung.

Der Abgeordnetenstatus schließt jedoch eine Befassung durch Behörden des Verfassungsschutzes und die damit verbundene Sammlung und Speicherung von Daten nicht gänzlich aus. Der in diesen Maßnahmen liegende Eingriff in das freie Mandat gemäß Art. 53 Verfassung des Freistaats Thüringen bzw. Art. 38 GG (für Landtagsabgeordnete über Art. 28 Abs. 1 GG) kann im Einzelfall im Interesse des Schutzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerechtfertigt sein, unterliegt aber strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 17.09.2013 - 2 BvR 2436/10 -, juris Rn. 110 ff.).

Diesen Maßgaben entsprechend werden derzeit drei Mitglieder des achten Thüringer Landtags vom Amt für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung im Zusammenhang mit gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Bestrebungen beobachtet.

Maier
Minister